

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines. Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferers. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Abschlüsse bzw. Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Bestellungen erfolgen grundsätzlich zum Festpreis.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Auftragsbestätigung. Wir behalten uns vor, Abschlüsse und Bestellungen zurückzuziehen, falls die Auftragsbestätigung, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen, nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.

3. Lieferung. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Lieferung erfolgt zu den in unseren Bestellungen und Abrufen genannten Terminen.

Wenn der Lieferer Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder wenn vom Lieferer unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, muss der Lieferer unverzüglich unsere Einkaufsabteilung benachrichtigen.

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Auftragswerts der jeweiligen Lieferung pro vollendetem Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Unsere weitergehenden Ansprüche wegen Lieferverzug des Lieferers bleiben dadurch unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Lieferers erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs schulden, sofern diese nicht unüblich sind oder wir den Partner über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert haben.

Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat uns der Lieferer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Bei wiederholter Terminüberschreitung sind wir zum Rücktritt vom Verträge auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom Lieferer nicht zu vertreten war.

Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.1 Verpackungsvorschrift für Rohmaterial (Coils)

Äußere Aufmachung / Verpackung der anzuliefernden Ringe:

- Jeder Ring muss 4-fach quer und einmal längs (d.h. um den äußeren Umfang) mit Verpackungstahlband und Verschlussgehäusen abgebunden werden.
- Dabei ist drauf zu achten, dass sowohl Ringanfang als auch Ringende gesichert werden.

- Bei Materialdicken bis 1,5 mm ist Verpackungsstahlband 19 mm breit, darüber hinaus 32 mm breit zu verwenden.
- Die grundsätzlich liegend anzuliefernden Ringe sind auf Zwischenhölzer (Hartholz) 60 x 60 mm aufzulegen. Die Länge der Zwischenhölzer ist entsprechend dem Ringaußendurchmesser derart zu wählen, dass jeder Ring komplett von Holz unterlagert ist.

4. Kündigung. Verträge und Einzelverträge, die unbefristet sind oder eine Laufzeit von mehr als drei (3) Jahren haben („Langfristverträge“), können wir mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen.

5. Abnahme. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie Fälle höherer Gewalt befreien uns von der Verpflichtung zur Abnahme, soweit sie eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

6. Ersatzteilversorgung. Unabhängig davon, ob ein Liefervertrag fortbesteht, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer oder von diesem benannte Dritte in ausreichender Menge mit Waren oder Dienstleistungen für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers oder für einen vom Käufer schriftlich bestimmten kürzeren Zeitraum. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die in dieser Ziffer 6. enthaltenen Bestimmungen einhalten.

7. Versandanzeige und Rechnung. Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Abrufen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

8. Preisstellung und Gefahrenübergang. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei unserem Werk einschließlich Verpackung. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Ware an uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen auf uns über. Kosten für Rollgeld werden nicht von uns übernommen.

9. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung, Aufrechnung. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Der Lieferer ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferer seine Forderung an uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferer oder den Dritten leisten.

Der Lieferer darf nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Lieferers besteht nur in diesen Grenzen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

10. Haftung für Mängel. Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Partner vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der

Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist in jedem Fall dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferer eingeht.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Lieferer hält bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und der Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/53/EG. Der Lieferer wird uns über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferer erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

Ansprüche wegen Mängeln verjähren

- mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren oder der Produkte, in die die Waren eingebaut worden sind, zusteht oder
- in 36 Monaten ab Gefahrübergang.

Die genannten Gewährleistungsfristen gelten vorbehaltlich längerer Gewährleistungsfristen aufgrund von nationalen Bestimmungen derjenigen Absatzmärkte, in die die Waren oder Produkte, in welche die Waren eingebaut worden sind, geliefert werden.

Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt.

Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

11. Rechtsmängel. Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei, Großbritannien und - soweit dem Partner mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.

Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in derselben Frist wie Sachmängelansprüche.

12. Ausführung von Arbeiten. Personen die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

13. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz. Soweit durch ein fehlerhaftes Produkt des Lieferers ein Produktschaden verursacht wird, ist der Lieferer verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.d. vorstehenden Absatzes ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer im Verhältnis zum Wert der Lieferung angemessenen Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Beistellung. Von uns beim Lieferer beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher MwSt.) zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferer für uns bewahrt wird.

Werden die von uns beigestellten Stoffe oder Teile untrennbar mit anderen, uns nicht gehörenden Teilen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist nach der Vermischung die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. Unser (Mit-) Eigentum verwahrt der Lieferer für uns kostenlos.

Übersteigt der Wert der realisierbaren Sicherheiten den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Lieferers insoweit zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

15. Muster, Zeichnungen und Fertigungsmittel. Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt insbesondere, wenn wir die Unterlagen als „vertraulich“ bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnis und gilt auch über das Ende der Geschäftsverbindung hinaus.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Lieferer bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die von dem Lieferer ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des Bestellers entwickelt werden.

Der Partner wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere

Druckaufträge.

Muster und Fertigungsmittel, die der Partner selbst herstellt oder beschafft

Sofern eine Erstattung der Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) vereinbart ist, werden uns diese Kosten, wenn nichts Anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Partner. Der Partner verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich.

Abnehmerbezogene Fertigungsmittel darf der Partner nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Zulieferungen an Dritte verwenden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und sind vom Partner sorgfältig zu verwahren.

16. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferer mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferer wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

17. Rücktritt bzw. Kündigung bei mangelnder Leistungsfähigkeit. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sobald erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Lieferung der Ware durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferers gefährdet wird. Dies gilt insbesondere bei einer nicht unerheblichen Vermögensverschlechterung.

18. Compliance. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Grundsätze zu Unternehmensverantwortung, Antikorruptionspolitik sowie Verhaltenskodex (<http://www.winkemann.de/unternehmen/verhaltenskodex/index.html>) und Ethik-Eskalationspolitik in ihren Unternehmen etablieren. Mit unserer Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten (<https://www.winkemann.de/agb.html>) die einen wesentlichen Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen darstellen, fordern wir unsere Lieferanten dazu auf, die darin enthaltenen Regeln zu Compliance, Geschäftsethik und Nachhaltigkeit einzuhalten und entsprechend in ihrer Lieferkette weiterzugeben.

19. Qualitäts-, Umwelt- und Energierichtlinie. Ebenso Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen ist die Qualitäts-, Umwelt- und Energierichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Sie unter <http://www.winkemann.de/agb.html> finden.

20. Informationssicherheit

20.1 Die im Zusammenhang mit einem Liefervertrag eingesetzte oder gelieferte Software darf keine Funktionen enthalten, die der Lieferer nach dem Stand der Technik hätte erkennen können und die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Waren (insbesondere Software), anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden, insbesondere keine Funktionen

- zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

„**Unerwünscht**“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die

- wir nicht gefordert haben,
- der Lieferer unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen nicht angeboten hat und
- die wir auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert haben.

„Daten“ im Sinne dieser Klausel 20 sind Informationen, die elektronisch, magnetisch, oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

20.2 Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Daten und eigene, für die Lieferung der Waren notwendige Daten nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern (nachfolgend „Informationssicherheit“). Insbesondere hat der Lieferer unsere Daten (mit Ausnahme von E-Mail-Kommunikation) streng von Daten anderer Kunden zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Kunden auf diese Daten zu treffen.

20.3 Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden Daten oder der Bedeutung der Warenlieferungen des Lieferers für den Geschäftsbetrieb der E. WINKEMANN GmbH können wir vom Lieferer ein angemessenes Maß an Sicherungsmaßnahmen sowie einen von uns vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Lieferers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ („Trusted Information Security Assessment Exchange“). Die Parteien können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach „TISAX“ eine angemessene Frist vereinbaren.

20.4 Der Lieferer hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Liefervertrag keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z.B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Lieferer nach dem Stand der Technik zu überprüfen und auf unsere Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.

20.5 Erlangt der Lieferer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch) und der uns betreffen könnte, insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf unsere Daten (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke), oder bestehen Anhaltspunkte für den Lieferer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Lieferer unverzüglich und unentgeltlich

- uns hierüber zu informieren, und
- alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie uns hierbei zu unterstützen und,
- falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung oder Verzögerung der Warenlieferung, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, uns bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen, und
- auf unsere Anforderung einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung sowie,
- es uns auf Verlangen zu ermöglichen, uns von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien zu überzeugen (nachfolgend „Audits“). Der Lieferer hat die Audits zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. Wir sind berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Lieferers handelt. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte des Lieferers werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen; solange kein Nachweis gemäß Klausel 20.3 vorliegt, können wir auch ohne einen Vorfall/einen Verdacht auf Vorliegen eines Vorfalls gem. Klausel 20.5 ein Audit verlangen.

20.6 Der Lieferer ist verpflichtet, uns vor erstmaliger Belieferung einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit mitzuteilen und unverzüglich über Änderungen zu informieren.

20.7 Der Lieferer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Klausel 20 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.

21. Erfüllungsort. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

22. Gerichtsstand, anwendbares Recht. Gerichtsstand ist Plettenberg, Deutschland. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

23. Salvatorische Klausel. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.

E. WINKEMANN GmbH – April 2022